

**Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Halle (Saale) (Schülerbeförderungssatzung) vom 10. Juli 2013 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Halle (Saale) (Schülerbeförderungssatzung) vom 24. April 2019**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA 2018, S. 166) in Verbindung mit § 71 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 2018 (GVBl. LSA 2018, S. 244) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung vom 24. April 2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Schülerbeförderung der Stadt Halle (Saale) - Schülerbeförderungssatzung - vom 10. Juli 2013 beschlossen:

## **§1**

### **Anwendungsbereich**

**(1)** Die Stadt Halle (Saale) (im Folgenden: Träger der Schülerbeförderung) hat als Träger der Schülerbeförderung die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler im Sinne des § 71 Abs. 2 Schulgesetz Land Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihren Sorge- und Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten.

**(2)** Als Wohnung im Sinne der Satzung gilt die Wohnung, die die Schülerinnen und Schüler gemeinsam mit ihren Sorge- und Erziehungsberechtigten bewohnen oder in begründeten Ausnahmefällen der gewöhnliche Aufenthalt.

## **§ 2**

### **Mindestentfernung**

**(1)** Der Träger der Schülerbeförderung stellt Fahrkarten für die Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) für Schülerinnen und Schüler folgender Klassenstufen, Ausbildungsgänge und für Kinder in Frühförderereinrichtungen bereit:

- a)** der Klassenstufen 1 – 4 und Vorklassen bei einem Schulweg von mehr als 2,0 km
- b)** der Klassenstufen 5 – 10 bei einem Schulweg von mehr als 3,0 km
- c)** des Berufsvorbereitungsjahrs und des ersten Schuljahrganges derjenigen Berufsfachschulen, zu deren Zugangsvoraussetzungen kein mittlerer Schulabschluss gehört, bei einem Schulweg von mehr als 3,0 km
- d)** der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen ab der Klassenstufe 5 bei einem Schulweg von mehr als 2,5 km
- e)** der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen für Blinde und Sehgeschädigte, Gehörlose und Hörgeschädigte, Körperbehinderte und geistig Behinderte ohne Mindestentfernung, wenn der Schulweg selbstständig bewältigt werden kann.

**(2)** Die Mindestentfernung ergibt sich aus dem kürzesten öffentlichen und zumutbaren Weg zu Fuß zwischen der Haustür des Wohngebäudes, in dem die Schülerin oder der Schüler wohnt und dem nächstgelegenen benutzbaren Zugang des betreffenden Schulgrundstückes. Soweit aus Gründen der Schulwegsicherheit ein bestimmter Schulweg von der Stadt Halle (Saale) empfohlen

wird, wird dieser für die Berechnung der Mindestentfernung herangezogen. Die Entfernung wird mit dem in der Stadt Halle (Saale) verwandten aktuellen Programm KomGIS auf der Grundlage der digitalen Stadtgrundkarte ermittelt.

### § 3

#### **Gewährung einer Fahrkarte für den ÖPNV**

(1) Der Träger der Schülerbeförderung gewährt den Schülerinnen und Schülern eine Fahrkarte für das kostengünstigste Beförderungsmittel.

(2) Zur Bereitstellung einer Fahrkarte für den ÖPNV für das folgende Schuljahr sollte rechtzeitig vor Schuljahresende bis grundsätzlich spätestens 31.05. durch die Sorge- und Erziehungsberechtigten über die jeweilige Schule oder beim Träger der Schülerbeförderung ein Antrag gestellt werden. Erforderlich sind ein Erstantrag beim erstmaligen Besuch einer Schulform und eine Mitteilung bei Änderung der persönlichen Daten sowie bei Schulwechsel. Erfolgt die Beantragung im laufenden Schuljahr, besteht der Anspruch erst ab Antragstellung.

(3) Von der antragstellenden Person sind alle für die Entscheidung notwendigen Nachweise zu erbringen. Wird dieser Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen, so kann die Bewilligung bis zur Nachholung der Mitwirkung versagt werden.

(4) Im Regelfall gewährt die Stadt Halle (Saale) eine personalisierte Schülerzeitkarte, die an Schultagen in der Zeit von 6:00–19:00 Uhr zur Benutzung des ÖPNV in der Stadt Halle (Saale) berechtigt.

(5) Sofern im Einzelfall eine Schülerzeitkarte nicht oder nicht rechtzeitig bereitgestellt werden kann, werden lediglich die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet. Die Erstattungspflicht besteht nur für den Zeitraum ab Antragstellung bis zur Zustellung der Schülerzeitkarte. Die verauslagten Fahrtkosten sind nachzuweisen. Als Nachweis gilt die Vorlage der Fahrkarten im Original bzw. eine Kopie des Abo- Vertrages sowie der Kontoauszüge, die die Zahlung der Aufwendungen an die Verkehrsbetriebe nachweisen.

(6) Es besteht für die Stadt Halle (Saale) keine Erstattungspflicht für Aufwendungen, die der Schülerin bzw. dem Schüler oder seinen Sorge- und Erziehungsberechtigten dadurch entstehen, dass das Verkehrsunternehmen ein Beförderungsentgelt verlangt, weil keine gültige Schülerzeitkarte vorgelegt werden konnte.

### § 4

#### **Besonderer Beförderungsdienst bzw. Erstattung der Aufwendungen bei Nutzung eines privaten Fahrzeugs**

(1) Ist eine Beförderung von Schülerinnen oder Schülern mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung sowie zu den in § 8 Abs. 3 Ziffer 4 bis 6 SchulG LSA aufgeführten Förderschulen durch den ÖPNV nicht zumutbar, ist die Beförderung gemäß § 71 Abs. 6, Satz 3 SchulG LSA mit anderen Verkehrsmitteln sicher zu stellen. Wird dem Träger der Schülerbeförderung durch die Sorge- und Erziehungsberechtigten mitgeteilt, dass die Nutzung des ÖPNV für die Schülerin oder den Schüler aus einem anderen als den genannten Gründen unzumutbar ist, dann wird ein Verfahren gemäß § 9 Abs. 2 dieser Satzung durchgeführt.

(2) Soweit der Träger der Schülerbeförderung einen besonderen Beförderungsdienst gemäß § 71 Abs. 6, Satz 3 SchulG LSA zur Verfügung stellt, entfällt der Anspruch auf Bereitstellung einer Fahrkarte für den ÖPNV bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen.

(3) Werden Schülerinnen oder Schüler auf der Grundlage einer amtsärztlichen Bestätigung mit einem privaten Fahrzeug zur Schule befördert, hat die antragstellende Person Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten für die kürzeste erforderliche Fahrtstrecke. Die Erstattung bemisst sich nach vergleichbaren Regelungen des Bundesreisekostengesetzes (§ 5) für jeden zurückgelegten Entfernungskilometer (direkte Hin- und Rückfahrt je Schultag). Die Entfernung wird mit dem in der Stadt Halle (Saale) verwandten aktuellen Programm KomGIS auf der Grundlage der digitalen Stadtgrundkarte ermittelt.

(4) Die Beförderung nach § 4 Abs. 1 für das folgende Schuljahr ist jeweils bis spätestens 31.05. durch die Sorge- und Erziehungsberechtigten über die jeweilige Schule oder direkt beim Träger der Schülerbeförderung zu beantragen. Eine körperliche oder geistige Behinderung ist durch die antragstellende Person durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen, oder es ist eine amtsärztliche Bescheinigung durch die antragstellende Person vorzulegen, aus der die Notwendigkeit einer besonderen Beförderung hervorgeht. Im laufenden Schuljahr kann die Gewährleistung des Transportes erst nach Einreichung aller notwendigen Unterlagen sichergestellt werden.

(5) Die Beförderung erfolgt auf der Grundlage eines Bewilligungsbescheides.

## **§ 5**

### **Beförderungs- oder Erstattungspflicht**

(1) Unter Berücksichtigung der in § 2 festgelegten Mindestentfernungen und unter Berücksichtigung von Absatz 3 besteht die Beförderungs- und Erstattungspflicht zu der von den Schülerinnen und Schülern besuchten Schule.

(2) Die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht nur für die gemäß Schuljahresablauf festgelegten Schultage zur Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht, zum Besuch von Ganztagschulen und zur Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schule, entsprechend der zeitlichen Gültigkeit der nach § 3 gewährten Fahrkarte für den ÖPNV.

(3) Liegt die nächstgelegene Schule außerhalb des Gebietes der Stadt Halle (Saale), so wird die Erstattungspflicht auf die Kosten der teuersten Fahrkarte im Schülerverkehr, die für die Tarifzone Halle (TZ 210) erhältlich ist, beschränkt.

## **§ 6**

### **Schülerbeförderung ab Klasse 11**

Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 11 – 13 aller Schulformen, der Berufsfachschulen, die nicht unter § 2 Abs. c) fallen, der Fachschulen, der Fachoberschulen und der beruflichen Gymnasien besteht bei einem Schulweg von mehr als 3,0 km ein Anspruch auf Entlastung von den Fahrtkosten. Für diese Schülerinnen und Schüler zahlt der Träger der Schülerbeförderung einen Zuschuss zu den Fahrtkosten des ÖPNV nach § 71 Abs. 4 a SchulG LSA. Die Anspruchsberechtigten haben einen Eigenanteil von 100,00 € pro Schuljahr zu entrichten. Die verauslagten Fahrtkosten sind nachzuweisen. Als Nachweis gilt die Vorlage der Fahrkarten im Original bzw. eine Kopie des Abo-Vertrages sowie der Kontoauszüge, die die Zahlung des Eigenanteils an die Verkehrsbetriebe nachweisen. Über die Anspruchsberechtigung wird ein Bescheid erteilt.

## **§ 7**

### **Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten**

(1) Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur dann erstattet, wenn die Stadt Halle (Saale) die entsprechende

Bildungseinrichtung nicht vorhält, bzw. Schülerinnen und Schüler auswärtig zugewiesen wurden. Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen körperlicher oder geistiger Behinderung der Schülerin oder des Schülers erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist durch Vorlage des Behindertenausweises - Merkzeichen B - nachzuweisen.

(2) Im Schuljahr werden wöchentlich 2 Fahrten zwischen Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort erstattet.

(3) Anträge auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen sind rechtzeitig vor Ende des Schuljahres für das kommende Schuljahr bei dem Träger der Schülerbeförderung schriftlich einzureichen. Die Erstattung erfolgt nur für tatsächlich durchgeführte Fahrten. Die Kosten sind nachzuweisen.

(4) § 7 gilt für Schülerinnen und Schüler an einem auswärtigen Unterbringungsort analog.

(5) Für auswärtige Schülerinnen und Schüler, die in der Stadt Halle (Saale) in einem Wohnheim untergebracht sind, wird die Eigenbeteiligung gemäß § 6 an den Träger der Schülerbeförderung entrichtet, in dessen Gebiet die Schülerin oder der Schüler tatsächlich wohnt.

(6) Am auswärtigen Unterbringungsort und der dortigen Schule anfallende Kosten für Fahrten zwischen Wohnheim und Schule fallen nicht unter die Beförderungs- oder Erstattungspflicht nach dieser Satzung.

## § 8

### Unterrichtsfahrten

(1) Die Beförderung zwischen zwei Unterrichtsstätten (Schwimmunterricht, Schulgarten, Betriebspraktika u.a.) ist eine Pflichtaufgabe der Schulträger nach § 64 Abs. 1 SchulG LSA.

(2) Die Stadt Halle (Saale) organisiert und finanziert die Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten für die in ihrer Schulträgerschaft befindlichen Schulen.

## § 9

### Wegfall des Anspruchs, Sonderfälle der Schülerbeförderung, Einschränkungen des Erstattungsanspruchs

(1) Führen tatsächlich eingetretene Umstände dazu, dass die Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung der Beförderung bzw. Erstattung nachträglich nicht mehr vorliegen, dann ist dies dem Träger der Schülerbeförderung unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt eine Mitteilung, dann wird ohne weitere Information:

- eine vorhandene Schülerzeitkarte gesperrt,
- der besondere Beförderungsdienst eingestellt oder
- die Bezuschussung oder Erstattung der Fahrtkosten beendet.

Verliert eine Fahrkarte ihre Gültigkeit, ist sie zurückzugeben. Bei Verlust der Schülerzeitkarte kann bei dem Verkehrsunternehmen gegen eine Bearbeitungsgebühr eine Ersatzkarte erworben werden.

(2) Über Ausnahmen zur Erstattungs- oder Beförderungspflicht kann im Einzelfall der Träger der Schülerbeförderung in Abstimmung mit der Schulbehörde entscheiden. Im Rahmen dieses Verwaltungsverfahrens überprüft der Träger der Schülerbeförderung die Antragsgründe und kann Gutachten einholen.

(3) Eine rückwirkende Kostenerstattung für die Zeit vor Zugang des Antrages ist ausgeschlossen.  
Anträge auf Erstattung nach

- § 3 Absatz 5,
- § 4 Absatz 3,
- § 6 und
- § 7

sind spätestens bis zum 30. September eines jeden Jahres für das jeweils zurückliegende Schuljahr einzureichen.

## **§ 10**

### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.